

# Informationsblatt

## zur Änderung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlagen zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

möglicherweise wird Ihnen bei der Betrachtung Ihres Entgeltnachweises für den Monat Januar 2008 aufgefallen sein, dass sich trotz unveränderter Höhe Ihrer Bruttobezüge und gleich gebliebener Steuermerkmale die steuerlichen Abzugsbeträge gegenüber dem Vormonat vermindert haben. Nachstehend erläutere ich Ihnen - soweit dies allgemein möglich ist -, wodurch sich diese Auswirkungen ergeben:

Das Einkommensteuergesetz (EStG) und die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) enthalten ab 2008 Neuregelungen für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der vom **Arbeitgeber** zu tragenden Umlagen zur VBL.

Bislang waren die vom **Arbeitgeber** getragenen Umlagen zur VBL in vollem Umfang steuerpflichtig. Sie wurden monatlich bis zu einer bestimmten Höhe pauschal zu Lasten des Arbeitgebers und darüber hinaus ggf. zu Ihren Lasten individuell versteuert. Vom 1. Januar 2008 an sind die Umlagen zur VBL bis zur Höhe von 636 € jährlich steuerfrei. Erst nach Ausschöpfung dieses Steuerfreibetrages findet wieder eine Pauschalversteuerung zu Lasten des Arbeitgebers und ggf. eine individuelle Besteuerung zu Ihren Lasten statt. Durch die Steuerfreistellung wird die spätere VBL-Rente, soweit sie auf Ansprüchen beruht, die durch steuerfreie Umlagen erworben wurden, steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung der Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung).

Die anteilige Steuerfreiheit gilt nur für die Hauptbeschäftigung (= erste Beschäftigung). Bei der Gehaltsabrechnung werden die VBL-Umlagen monatlich so lange in vollem Umfang steuerfrei gestellt, bis der jährliche Höchstbetrag (636 €) vollständig ausgeschöpft ist. Sofern Sie dem **VBL-Abrechnungsverband West** angehören, kann die Neuregelung daher dazu führen, dass Sie in den ersten Monaten des Jahres, wie eingangs erwähnt, im Vergleich zum Vorjahr zunächst geringere Steuern zahlen. Dasselbe gilt, sofern Sie dem VBL-Abrechnungsverband Ost angehören, ihre Versicherung aber zu Westkonditionen (auf einem „Sonderkonto“) geführt wird. Sobald der jährliche Steuerfreibetrag im Laufe des Jahres aufgebraucht ist, wird die VBL-Umlage - wie bisher - bis zu einer bestimmten Höhe zu Lasten des Arbeitgebers pauschal und darüber hinaus ggf. individuell zu Ihren Lasten versteuert (der zu Ihren Lasten versteuerte Betrag wird im Entgeltnachweis als „ZVK Hinz-Betrag Steuer“ ausgewiesen). Dadurch kommt es wieder zu einem Anstieg Ihrer Steuerabzugsbeträge, über das gesamte Kalenderjahr gesehen tritt jedoch für Sie eine Steuerersparnis ein.

Sofern Sie dem **VBL-Abrechnungsverband Ost** angehören und Ihre Versicherung auch zu Ostkonditionen geführt wird, hat die steuerliche Neuregelung für Sie in der Regel keine Auswirkungen. Die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL überschreiten hier, nachdem der o.g. jährliche Steuerfreibetrag ausgeschöpft ist, wegen der unverändert geringen Höhe des Umlagesatzes (1 %) nicht die für die Pauschalversteuerung vorgesehene Höhe und werden daher grundsätzlich pauschal zu Lasten des Arbeitgebers versteuert.

Aufgrund der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist ab 1. Januar 2008 ein zusätzliches sozialversicherungspflichtiges Entgelt nicht nur - wie bisher - aus der pauschal zu versteuernden Umlage zu ermitteln, sondern aus der Summe der nunmehr steuerfrei zu lassenden Umlage und der pauschal zu Lasten des Arbeitgebers zu versteuernden Umlage, insgesamt jedoch begrenzt auf einen Betrag von 100,00 € monatlich. Die darüber hinaus gehende Umlage wird unverändert der Sozialversicherungspflicht unterworfen. Diese Änderung kann sich bis zur Ausschöpfung des o.g. Steuerfreibetrags geringfügig beitragsmindernd für Sie auswirken, wenn Ihre Zusatzversorgung zu Westkonditionen geführt wird. Sofern Ihre Zusatzversorgung zu Ostkonditionen geführt wird, ändert sich wegen der unverändert geringen Höhe des Umlagesatzes an der Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich nichts.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Personalservice  
im Februar 2008